

nur ein Verstoß gegen die menschlichen und göttlichen Gesetze, sondern auch gegen das *ius gentium* und *ius civile*.

Schließlich weiß Petrus Crassus die Erbfolge auch rein historisch zu begründen und wendet sich damit gegen die Behauptung Gregors, daß nicht das Erbrecht, sondern nur die Eignung für die Thronfolge maßgebend sei.<sup>1)</sup> Zum Unterschied von den Konsuln haben die Kaiser und Könige stets das Recht gehabt, ihre Würde an ihre Söhne zu vererben. Dieses Erbfolgerecht des Sohnes war sogar zu allen Zeiten für den Herrscher bindend. Es war ein Verstoß gegen das Recht, als Tiberius einem anderen als seinem Sohne oder seinem Enkel die Nachfolge übertrug.<sup>2)</sup> Um die Kontinuität der Thronfolge zu wahren, erklärt er dann, Karl dem Großen sei die Krone zum Schutze der Kirche und Italiens übergeben. Zum erstenmal taucht hier die Idee einer *translatio imperii* auf, die später im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Die entscheidende Frage, durch wen diese Übertragung erfolgt ist, wird allerdings noch nicht berührt. Crassus hat noch nicht erkannt, daß diese Theorie, wenn sie konsequent durchgeführt wurde, eine Stütze der furialen Forderungen bilden mußte. Das gleiche wie von Karl dem Großen gilt auch von Otto I. Auch ihm ist die Herrschaft zum Schutze Italiens übergeben. Nach seinem Tode ist sie an seine Nachfolger und damit an Heinrich IV. übergegangen.

Das Vorgehen der Sachsen - - so argumentiert Crassus weiter - ist also in mehrfacher Beziehung ein Rechtsbruch.<sup>3)</sup> Sie haben sich ohne richterliche Entscheidung an fremdem Besitz vergriffen und sind deshalb verpflichtet, dem König nicht nur den angetasteten Besitz zurückzuerstatten (*evictio*), sondern müssen darüber hinaus auch für die Zufügung des Schadens einen gleichen Sachwert als Buße leisten (*poena dupli*). Sie haften aber nicht nur wegen *invasio possessionis*, sondern haben sich auch nach der *lex Julia de maiestate* des Majestätsverbrechens schuldig gemacht und sind damit dem Tode verfallen. Sie sind deshalb - - so schließt die

<sup>1)</sup> S. 445 Z. 11 ff.

<sup>2)</sup> S. 445 Z. 16: Tyberius, qui cum filii sui Drusi filium regni heredem habere voluisset, Caium Caligulam fratris sui filium errando heredem instituit.

<sup>3)</sup> Die Darlegungen von c. 6 werden in c. 8 S. 452 f. zu Ende geführt.